

Häufig gestellte Fragen zur Abgeltungsteuer

WANN WIRD DIE ERSATZBEMESSUNGSGRUNDLAGE HERANGEZOGEN? MUSS ICH ETWAS VERANLASSEN?

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen, Zeile 9 Anlage KAP

Kann bei einem Umsatz aufgrund fehlender Anschaffungs- /Veräußerungsdaten das Veräußerungsergebnis nicht ermittelt werden, muss zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage die „Ersatzbemessungsgrundlage“ herangezogen werden. Bitte prüfen Sie in diesem Fall anhand Ihrer Wertpapierabrechnungen bzw. Kontounterlagen, ob diese i. d. R. zu hohe Ersatzbemessungsgrundlage durch eigene Nachweise im Rahmen der Veranlagung korrigiert werden kann. Ist die Ersatzbemessungsgrundlage hingegen kleiner als das tatsächliche Veräußerungsergebnis, sind Sie i. d. R. zu einer Korrektur im Rahmen der Veranlagung verpflichtet.

ICH HATTE DOCH VERLUSTE. WIESO ERFOLGT KEIN AUSWEIS IN DER STEUERBESCHEINIGUNG?

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes **ohne** Verluste aus der Veräußerung von Aktien, Zeile 10 Anlage KAP
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, Zeile 11 Anlage KAP

Die negativen Kapitalerträge werden permanent mit den positiven Kapitalerträgen verrechnet und reduzieren somit Ihre steuerliche Bemessungsgrundlage. Zum Stichtag 31.12. kann es daher sein, dass die positiven Kapitalerträge mit den negativen Kapitalerträgen vollständig verrechnet werden konnten und somit kein Ausweis in den Verlusttöpfen erfolgt.

WAS BEDEUTEN „LEISTUNGEN AUS DEM STEUERLICHEN EINLAGENKONTO (§ 27 ABS. 1 – 7 KStG)“? IST DIESER BETRAG IN DER „HÖHE DER KAPITALERTRÄGE“ ENTHALTEN?

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Ist die Ausschüttung der Dividende als Leistung aus dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 KStG erfolgt, gilt diese Ausschüttung als steuerfreie Rückzahlung der Einlagen an die Anteilseigner. Sie ist keine steuerbare Einnahme und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Sie muss in der von den Kreditinstituten erstellten und beim Finanzamt einzureichenden Steuerbescheinigung separat ausgewiesen werden, ist jedoch nicht in der Summe der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten.

WIESO WERDEN KEINE ERTRAGSDATEN ZU MEINEN AUSLÄNDISCH THESAURIERENDEN INVESTMENTFONDS AUSGEWIESEN? WIE ERHALTE ICH DIE FEHLENDEN INFORMATIONEN?

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

Der Anleger muss die jährlichen thesaurierten Erträge im Rahmen seiner Einkommensteuer gegenüber dem Finanzamt angeben. Anders als bei den Inlandsfonds oder den ausschüttenden Auslandsfonds übernimmt das nicht die jeweilige Depotbank. Erst das Finanzamt errechnet auf Grundlage der angegebenen thesaurierten Erträge eine etwaige Steuerschuld. Die durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften (vormals „Kapitalanlagegesellschaften“) gemeldeten Steuerdaten fließen in die Steuerbescheinigung ein. Durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht gemeldete steuerliche Daten können nicht berücksichtigt werden. Soweit die Daten nach Erstellung der Steuerbescheinigung bekannt gegeben werden, erhalten Sie i. d. R. darüber einen gesonderten Informationsbeleg, welchen Sie dem Finanzamt vorlegen können. In allen anderen Fällen müssen die Daten durch den Anleger bspw. mit Hilfe des Rechenschaftsberichtes der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Bundesanzeiger-Website (www.bundesanzeiger.de) selbst ermittelt werden.

WIESO KONNTE MEINE ANRECHENBARE QUELLENSTEUER NICHT ANGERECHNET WERDEN? WAS MUSS ICH TUN?

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer, Zeile 51 Anlage KAP

Im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs wird bei Privatanlegern der anrechenbare Teil der ausländischen Quellensteuer unmittelbar mit der zu zahlenden Abgeltungsteuer verrechnet. Ist keine Abgeltungsteuer angefallen, weil zum Beispiel ein in ausreichender Höhe gestellter Freistellungsauftrag vorgelegen hat, wird die anrechenbare Quellensteuer in den Quellensteuertopf eingestellt. Diese wird dann gegebenenfalls mit der Abgeltungsteuer eines später zufließenden Ertrages verrechnet. Der Quellensteuertopf erhöht sich bis zum Jahresende, kann aber nicht in das Folgejahr übertragen werden. In diesen Fällen erfolgt ein separater Ausweis der anrechenbaren

noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer in der Jahressteuerbescheinigung. Diese kann gegebenenfalls im Rahmen der Veranlagung mit anderen bereits gezahlten Steuern auf Kapitalerträge verrechnet werden. Ist der Ausweis negativ, sind Sie verpflichtet, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben (gemäß § 32d Abs. 3 EStG).

WIE WERDEN VERÄUSSERUNGSVERLUSTE / NEGATIVE KAPITALERTRÄGE BEIM STEUERABZUG BERÜCKSICHTIGT?

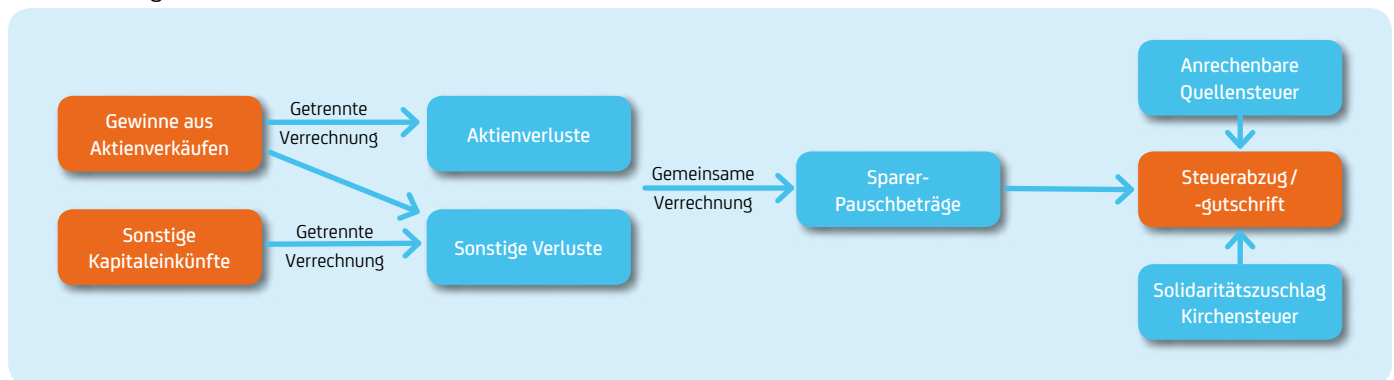
Mit Einführung der Abgeltungsteuer ist die Bank verpflichtet, zwei Verlustverrechnungstopfe zur Gegenrechnung mit abzugspflichtigen Kapitalerträgen für ihre Privatkunden zu führen.

- **Verlustverrechnungstopf „Aktien“**

Hier werden ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien eingestellt. Diese können nur gegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

- **Verlustverrechnungstopf „Sonstige“**

Hier werden die übrigen Verluste sowie negative Kapitalerträge, wie z. B. gezahlte Stückzinsen, eingestellt. Auch der Teil des Vermögensverwaltungsentgeltes, der auf die Transaktionskosten entfällt, wird in den Verlusttopf „Sonstige“ eingestellt. Die sonstigen Verluste können uneingeschränkt mit allen abzugspflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden, auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien.



Das bedeutet, dass die abzugsfähigen Kapitalerträge erst dann der Abgeltungsteuer unterworfen werden, wenn sie im Rahmen der Verrechnungsvorschriften mit sämtlichen negativen Kapitalerträgen, Veräußerungsverlusten und eingeräumten Sparer-Pauschbeträgen verrechnet werden konnten. Das Ergebnis ist eine Steuer-Optimierung, die sowohl einen Steuerabzug als auch eine Steuergutschrift zur Folge haben kann. Der Anleger ist somit grundsätzlich nicht darauf angewiesen, Verluste erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anzusetzen.

WAS GESCHIEHT MIT VERLUSTEN, DIE VON DER BANK INNERHALB DES JAHRES NICHT VERRECHNET WERDEN KÖNNEN?

Diese Verlustüberhänge werden automatisch in das Folgejahr übertragen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Verlustbescheinigung zu beantragen. Eine Verlustbescheinigung ist dann sinnvoll, wenn der Verlustüberhang im Rahmen der Veranlagung zur Verrechnung mit Kapitalerträgen genutzt werden soll, die z. B. bei einer anderen Bank mit Abgeltungsteuer belastet wurden. Die Verlustbescheinigung kann sowohl für den Verlustverrechnungstopf „Aktien“ als auch für den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ unabhängig voneinander beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 15. Dezember des lfd. Kalenderjahres vorliegen. Wird eine Verlustbescheinigung ausgestellt, wird der jeweilige Verlustverrechnungstopf auf null gesetzt.

BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT INNERHALB DER BANK, VERLUSTE DES EINEN EHEGATTEN / LEBENSPARTNERS MIT DEN KAPITALERTRÄGEN DES ANDEREN EHEGATTEN / LEBENSPARTNERS VERRECHNEN ZU LASSEN?

Gewinne und Verluste werden zwischen Ehegatten/Lebenspartnern bzw. zwischen einem Einzelkonto/-depot eines Ehegatten/Lebenspartners und einem Gemeinschaftskonto/-depot der Eheleute/Lebenspartner einmal zum Jahresende verrechnet. Voraussetzung dafür ist, dass die Eheleute/Lebenspartner der Bank einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Es ist zulässig, für Zwecke der ehегatten- bzw. lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung einen Freistellungsauftrag in Höhe von „0“ zu erteilen. Zur Vermeidung der übergreifenden Verlustverrechnung müssen Einzel-Freistellungsaufträge erteilt werden. Diese Freistellungsaufträge sind dann nur auf die Einzelkonten bzw. -depos des betreffenden Ehegatten/Lebenspartners anzuwenden.

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der o.g. Angaben kann nicht übernommen werden. Sie dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzbehörden im Einzelfall eine andere rechtliche Beurteilung für zutreffend halten. Zudem kann die Rechtslage durch Rechtsprechung, Gesetzgebung oder Verwaltung verändert werden. Zur Beurteilung Ihrer persönlichen Verhältnisse empfehlen wir daher eine individuelle Beratung durch einen berechtigten Berufsträger.